









Informationen zum Thema Vorsorge

Vorsorge? Verfügungen? Versicherungen?

PERSÖNLICHE VORSORGE FÜR BESONDERE LEBENSSITUATIONEN

Warum Vorsorge so wichtig ist!

Reiserücktrittsversicherung, Glasbruchversicherung oder Überspanngeräteversicherung – viele Menschen wollen sich heute gegen alle erdenkliche Risiken absichern ohne zu bedenken, dass viele dieser Versicherungen meist überflüssig und zudem teuer sind.

Geht es jedoch darum, für eine Zeit vorzusorgen in der man außerstande ist selbstständige Entscheidungen zu treffen, oder gar um den eigenen Tod, scheuen viele davor zurück, die eigenen Vorstellungen und Wünsche zu formulieren und mit der Familie darüber zu sprechen.

Wer mitten im Leben steht, sollte mit der entsprechenden Vorsorge seine eigenen Wünsche so festlegen, dass sie später respektiert und erfüllt werden. Damit bewahren Sie Ihre Angehörigen vor eventuellen Fehlentscheidungen unter emotionalen Druck. In Ausnahmesituationen des Lebens wollen diejenigen, die Ihnen nahe stehen, auch in Ihrem Sinne handeln können. Entsprechende Vorsorge hilft hierbei enorm und ist zugleich auch Fürsorge für die Hinterbliebenen. Lassen Sie sich Ihr Recht nicht aus der Hand nehmen.

Dieses Faltblatt soll Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, was bei Ihrer persönlichen Vorsorge in den verschiedenen Lebenslagen des Alters von grundsätzlicher Bedeutung sein kann. Ausführlichere Informationen erhalten Sie kostenlos bei unseren Partnerbetrieben vor Ort in Ihrer Nähe. Gerne senden wir Ihnen auf Anfrage die kostenlose Broschüre "Persönliche Vorsorge" zu.

Ihre Friedhofsgärtner und Bestatter im Rheinland

Vorsorge - ein Zeichen der Fürsorge

Die Bestattungsvorsorge

Mit der Bestattungsvorsorge haben Sie die Möglichkeit, die Gestaltung der eigenen Bestattung und Durchführung der Trauerfeier nach Ihren persönlichen Wünschen und Vorstellungen schon jetzt verbindlich festzulegen.

Angefangen von der Auswahl des Sarges, über die Gestaltung der Traueranzeige, bis hin zur Dekoration der Trauerhalle und der Durchführung der Beisetzung und Trauerfeier können alle Einzelheiten vertraglich vereinbart werden. Zwar könnten Sie Ihre Wünsche als verbindliche Verfügungen auch im Testament hinterlegen, dieses wird jedoch in aller Regel erst Wochen nach Ihrem Ableben eröffnet. Die Bestattung erfolgt aber innerhalb von ein bis zwei Wochen nach Ableben.

Bestattungsvorsorge ist ein Service, der alle Familienangehörigen in den schwersten Stunden nach dem Todesfall entlastet und auch vor Fehlentscheidungen oder unseriösen und überteuerten Dienstleistungen in einer solchen Ausnahmesituation bewahrt.

Beachten Sie bitte, dass Ihre Angehörigen durch den Verlust enorm emotional belastet sind und Entscheidungen zu treffen sind, deren Tragweite nicht sofort erkannt werden. Auch die letzte Reise sollte entsprechend vorbereitet werden. Lassen Sie sich dieses Recht nicht nehmen und entlasten Sie ihre Angehörigen. Treffen Sie Entscheidungen selbst, denn nur Sie selbst wissen genau, wie Sie sich eine würdevolle Beisetzung vorstellen.

Lassen Sie sich von einem Bestatter Ihres Vertrauens beraten.

Abschluss einer Vorsorge über die Rheinische Treuhandstelle

Der Vorsorgevertrag

Die Rheinische Treuhandstelle, eine Einrichtung des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., ist seit 1966 treuhänderisch im Abschluss von Dauergrabpflege-Verträgen zwischen Auftraggebern und Friedhofsgärtnern für die Grabpflege erfolgreich tätig.

Immer wieder werden Friedhofsgärtner auf die Möglichkeit einer exakt so guten aber auch transparenten Vorsorgeabsicherung auch für die Bestattung angesprochen.

Vor über zwei Jahren wurden bei der Treuhandstelle die vertraglichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch reine Bestattungsvorsorge-Verträge treuhänderisch verwaltet werden können.

Sie benötigen hierfür einen Kostenvoranschlag des Bestatters Ihrer Wahl mit den von Ihnen gewünschten Bestattungsleistungen. Der Bestatter selbst oder ein mit ihm zusammenarbeitender Friedhofsgärtner kann dann auf Grundlage dieser Kostenaufstellung einen entsprechenden Vorsorgevertrag erstellen und an die Rheinische Treuhandstelle weiterleiten.

Vorteile für Sie:

- Sie bestimmen selbst alle Leistungen
- · Über Einmalzahlung sichern Sie sich den Preis von heute für eine zukünftige Leistung
- Kostensteigerungen werden durch die Verzinsung des Vertragskapitales aufgefangen

"Ihr Vertrauen ist uns Verpflichtung".

Die Anlage Ihres Geldes

Sicherheit und Oualität

Die Rheinische Treuhandstelle richtet nach Einzahlung der Vertragssumme ein Treuhandkonto auf Ihren Namen ein. Die Geldanlage erfolgt analog der jahrzehntelangen Erfahrung aus der Dauergrabpflege konservativ mit größtmöglicher Sicherheit bei guter Verzinsung.

Durch den verwendeten Formularvertrag gilt das von Ihnen eingezahlte Kapital seitens der Finanzverwaltung als Zweckvermögen für die dereinstige Bestattung. Gutgeschriebene Zinserträge unterliegen somit nach derzeitigem Steuerrecht nicht dem Kapitalertragssteuer-Abzug. Die Zinsen werden also vollständig Ihrem Treuhandkonto gutgeschrieben.

Im Todesfall werden die vereinbarten Leistungen durch den Bestatter Ihres Vertrauens der Sie beraten und den Vorsorgevertrag abgeschlossen hat erbracht. Kostensteigerungen durch Inflation, Löhne etc. werden durch die bisher erzielten Zinserträge aufgefangen.

Schon bei Vertragsabschluss bestimmen Sie, ob überschüssige Erträge für Zusatzleistungen verwendet werden sollen oder an Erben oder einen gemeinnützigen Verein ausgezahlt werden.

Die einmalige Verwaltungsgebühr von 3% der Vertragssumme gibt Ihnen klare Kostensicherheit und schützt Sie und Ihre Angehörigen vor Nachforderungen.

Wir informieren zum Thema: Persönliche Vorsorge

Mit diesem "Kleinen Ratgeber" haben wir das Thema der Vorsorge mit dem wir seit über 4 Jahrzehnten immer wieder von unseren über 40.000 Auftraggebern konfrontiert werden, kurz umschrieben.

Da das Thema Vorsorge, in seiner Rechtsverbindlichkeit im Detail sehr viel umfassender ist, soll dieser Flyer Ihnen die Anregung geben, die Themen für sich selbst aufzugreifen und Notwendiges in Eigenverantwortung umzusetzen.

Versicherungen

Prinzipiell kann man sich gegen alles versichern. Probleme bei Versicherungen bereiten die oft unbestimmten Leistungen sowie die steigenden Beiträge in Abhängigkeit zum Lebensalter. Generell versichern Versicherungen nur solche Ereignisse, deren Risiken kalkulierbar sind und bei denen die Vertriebskosten gedeckt werden. Versicherungsanbieter gibt es auch für den Bereich der Bestattungsvorsorge, wenn Personen nicht in der Lage sind die Kosten eines Vorsorgevertrages aufzubringen. Prüfen Sie entsprechende Angebote kritisch und vergleichen Sie deren Kosten und Leistung.

Eigene Vorsorge schützt

Auch wenn wir es gerne verdrängen: Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in eine Lage geraten, in der er wichtige Angelegenheiten nicht mehr selber regeln kann.

Auf den Internetseiten www.jm.nrw.de erhalten Sie, ebenso wie bei den ortsansässigen Betreuungsvereinen oder caritativen Einrichtungen weitergehende Informationen, Musterformulare für Vollmachten und Verfügungen.

Begriffe, die in diesem Zusammenhang häufig auftauchen, sind die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung (auch Patiententestament genannt). Oftmals wird nicht genau unterschieden zwischen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Es handelt sich im juristischen Sinne allerdings um zwei grundlegend verschiedene Dinge.



Die Vorsorge-Vollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist im Grunde eine Generalvollmacht. Sie kann sich sowohl auf Entscheidungen über medizinische Behandlungen als auch auf andere wichtige Geschäfts- und Lebensbereiche wie zum Beispiel Rente, Miete oder Bankgeschäfte beziehen. Sie legen im Voraus fest, welche Dinge von wem – in Ihrem Sinne – zu regeln sind. Eine Vorsorgevollmacht kann ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes unter Zuhilfenahme von Vorlagen aus dem Internet selbst erstellt werden. Zwingend erforderlich ist eine notarielle Vorsorgevollmacht, wenn hiervon als Vermögensbestandteile auch Immobilien betroffen sind. Dies gilt auch für gemeinsame Immobilien bei Ehepartnern!

Aber: Achten Sie bei Generalvollmachten auch über den Tod hinaus



genau darauf, wen Sie bevollmächtigen. Diese Person wird für alle Rechtsgeschäfte in den Stand Ihrer Person gesetzt und kann gemäß Vollmacht in Ihrem Namen alle Rechtshandlungen vornehmen! Greift eine Generalvollmacht, kann diese Person Ihre Wohnung kündi-

gen, Sie in einem Seniorenheim unterbringen, Verträge die Sie abgeschlossen haben kündigen und hat auch teilweisen oder sogar kompletten Zugriff auf Ihr Vermögen.

Der Vorteil der Vorsorgevollmacht gegenüber der Betreuung ohne vorsorgliche Verfügung ist, dass sie individuell auf die persönliche Situation zugeschnitten werden kann. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil ist darin zu sehen, dass sie jederzeit wieder zurückgezogen werden kann, solange man dazu noch selbst in der Lage ist.



Die Patienten-Verfügung

Die Patientenverfügung ist eine vorsorgliche Verfügung über die medizinische Versorgung, die rechtsverbindlich gegenüber dem behandelnden Arzt ist. Hier kann zum Beispiel festgelegt werden, wer im Falle einer Handlungsunfähigkeit des Betroffenen einer Operation zustimmt oder auch Einsichten in Krankenunterlagen nehmen darf.

Auch können hier Festlegungen für den Umfang lebenserhaltender Maßnahmen getroffen werden. Diese Verfügung sollte in regelmäßigen Abständen erneuert werden, damit sie rechtliche Bestandskraft hat und vom Arzt nicht angezweifelt werden kann. Nur wenn eine Patientenverfügung existiert, können Sie den Willen des Betroffenen eindeutig durchsetzen!

Die Patientenverfügung ist von einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung zu unterscheiden. In der Patientenverfügung bestimmt der (spätere) Patient, welche Handlungen durchgeführt oder unterlassen werden sollen.



Eine Patientenverfügung ist eine Vorausverfügung für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären können.

Nach geltender Rechtslage muss die Patientenverfügung in Schriftform verfasst sein.



Die Betreuungs-Verfügung

Wird eine Person handlungsunfähig, muss sie nach Gesetzeslage betreut werden. Eine Betreuung hat immer im Sinne des Betreuten zu erfolgen. Das Betreuungsgericht ordnet in diesem Falle eine gesetzliche Betreuung an. Eine solche angeordnete Betreuung kann dann oftmals durch Fremde erfolgen.

In einer Betreuungsverfügung kann jeder selbst regeln, wer im Falle des Falles als Betreuer eingesetzt werden soll. In der Regel sind das der Ehepartner, die eigenen Kinder oder nahe Verwandte, die in der Nähe des Betroffenen leben. Betreuungsgerichte müssen die in einer Verfügung benannten Personen im Rahmen einer Betreuungs-Anordnung berücksichtigen und dürfen Ihren schriftlich geäußerten Wunsch nicht negieren.

Beispiel: Gibt es keine Betreuungsverfügung und ein Ehepartner wird durch Demenz geschäftsunfähig, kann das Betreuungsgericht einen professionellen Betreuer bestellen und dabei alle Angehörigen übergehen.

Nur mit einer rechtsverbindlichen Vorsorgevollmacht können Sie Ihrer "Entmündigung" vor Behörden und Gerichten auch rechtliche Anerkennung und Nachdruck verschaffen!

Schützen Sie ihre Rechte im Alter durch Selbstbestimmung





Haben Sie weitere Fragen?

Mit diesem "Kleinen Ratgeber" haben wir versucht naheliegende Fragen zu beantworten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Gesamtbroschüre sowie den Themenflyern.



Wir beraten Sie gerne!

Hier unsere Kontaktdaten:

Rheinische Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH Amsterdamer Str. 206 50735 Köln

Telefon 02 21 / 71 51 011
Telefax 02 21 / 71 51 061
service@dauergrabpflege-rheinland.de
www.dauergrabpflege.net